

Interpellation Furrer-St.Gallen vom 21. Februar 2005
(Wortlaut anschliessend)

Kantonale Menschenrechtskommission

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. April 2005

Robert Furrer-St.Gallen erkundigt sich mit einer Interpellation nach der Schaffung einer kantonalen Menschenrechtskommission bzw. eines oder einer kantonalen Menschenrechtsbeauftragten. Insbesondere interessieren ihn Fragen zur Förderung der Sensibilisierung in Menschenrechtsfragen in Verwaltung, Schule und Öffentlichkeit.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Regierung erachtet die Schaffung einer kantonalen Kommission für Menschenrechte beziehungsweise der Funktion eines Menschenrechtsbeauftragten als nicht notwendig. Menschenrechte gehören zum Fundament unseres Staates. Sie sind als Grundrechte in der Bundesverfassung (SR 101) und in der Kantonsverfassung (sGS 111.1) enthalten. Diese Rechte sind festgeschrieben und für alle staatlichen Institutionen verbindlich. Der Kanton St.Gallen und der Bund verfügen über ein gut ausgebautes Rechtssystem. Wenn Verdacht auf eine Verletzung der Grundrechte besteht, kann dieser gerichtlich überprüft und letztlich bis an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg weitergezogen werden. Eine Menschenrechtskommission wäre demgegenüber lediglich eine parallele Institution ohne Interventionsmöglichkeiten. Dass in der Schweiz die Menschenrechte geachtet werden, zeigt sich in der Zahl der vom Europäischen Gerichtshof gefassten Urteile. Seit dem Jahr 2002 fällte der Gerichtshof insgesamt 2'365 Urteile, von denen lediglich sechs Urteile die Schweiz betrafen. Von diesen Fällen fiel die Hälfte zu Gunsten der Schweiz als beklagter Partei aus.

2.-4. Die rechtsetzenden Erlasse des Kantons St.Gallen werden durch kompetente und gut ausgebildete Juristinnen und Juristen erarbeitet, welche die Kompatibilität mit der übergeordneten Rechtsordnung prüfen, insbesondere auch, ob die Vorlagen mit den Grundrechten vereinbar sind. An der Polizeischule bilden Grundrechte einen Bestandteil der Ausbildung. Nicht nur polizeiliche, sondern jegliche Handlungen der Verwaltung unterliegen dem Legalitätsprinzip. Wonach jede Staatshandlung an das Recht gebunden ist. Das Legalitätsprinzip dient damit unter anderem auch dem Schutz der Freiheit der Bürgerinnen und Bürger, indem bei jeder Staatshandlung die gesetzmässig verankerten Grundrechte – wie auch die übrigen für diese staatliche Handlung relevanten Rechtssätze – gewahrt werden.

5. Es ist nach Einschätzung der Regierung keine Aufgabe der kantonalen Verwaltung, für die Ausbildung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder von Gemeindebehörden in Menschenrechtsfragen zu sorgen.

6. In der Schule wird die Menschenrechtserziehung auf verschiedenen Ebenen gefördert. Neben der Gestaltung des Schullebens und des Zusammenarbeitens in der Klasse, die implizit dieser Förderung dient, gibt es auch Lehrmittel, die sich mit Menschenrechtsfragen auseinandersetzen. Ausserdem werden im Fachbereich «Mensch und Umwelt» an der Oberstufe verbindliche Grobziele mit expliziten Hinweisen auf Menschenrechte formuliert.

7. Menschenrechtspolitik ist ein Teil der schweizerischen Aussenpolitik. Die Sektion Menschenrechtspolitik ist dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten zugeordnet. Öffentlichkeitsarbeit zur Menschenrechtspolitik wird in der Regel durch den Bund verrichtet. Deshalb muss auch bei innenpolitischen Fragen die Öffentlichkeitsarbeit auf Bundesebene koordiniert und gefördert werden.

8. Im Rahmen eines Asylgesuchs prüft der Bund auch die politische Situation der Herkunftstaaten. Hierfür betreibt er eine eigene Fachstelle «Länderinformation und Lageanalysen». Wird ein Asylgesuch abgelehnt, prüft das Bundesamt für Migration, ob eine Rückkehr in das Heimatland zulässig und zumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Person mit ihrer Rückkehr keine Konsequenzen zu befürchten hat, welche die Europäische Menschenrechtskonvention verletzen würden. Gibt es keine Gefährdung der an sich rückkehrwilligen Personen, können sie in ihr Heimatland zurückreisen. Die ausländischen Vertretungen stellen Personen, die sich freiwillig um Reisedokumente bemühen, diese in der Regel auch aus.

5. April 2005

Wortlaut der Interpellation 51.05.02

Interpellation Furrer-St.Gallen: «Kantonale Menschenrechtskommission sowie Stelle einer oder eines kantonalen Menschenrechtsbeauftragten

Dass «Unkenntnis und die Missachtung der Menschenrechte die alleinigen Ursachen für das öffentliche Unglück und die Fehlerhaftigkeit der Regierung» sind, diese Erkenntnis in der Präambel entbehrt auch 215 Jahre nach der «Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen» nicht der Aktualität. Menschenrechte haben für den Kanton St. Gallen zwar in der Kantonsverfassung (Art. 2-4) und in der Bundesverfassung (Art. 7-35) sowie in mehreren universell oder kontinental gültigen Konventionen wenigstens eine Papierexistenz. Die Umsetzung gerade auch dieser internationalen Konventionen ist häufig Sache der Kantone (Kinderschutz, Gesundheit, Polizei, Migration, Strafvollzug, Bildung, Gerichtsverfahren etc). Der Bund kann aber seinen konventionsgemässen Berichterstattungspflichten gegenüber Kontrollorganen regelmässig unter Berufung auf kantonale Kompetenzen nur ungenügend oder gar nur punktuell nachkommen; die Menschenrechte sind kein Bestandteil des innenpolitischen Vokabulars und werden als Problem des fernen Auslands wahrgenommen, obschon Schweizerinnen und Schweizer gemäss Statistik des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte häufig Anlass zur Klage finden; die fachliche Kompetenz zur praktischen Umsetzung der Grundrechte ist im Verwaltungs- wie im privaten Bereich dünn gesät.

Im Zusammenhang mit einer allfälligen Schaffung einer kantonalen Menschenrechtskommission sowie der Schaffung einer Stelle einer oder eines kantonalen Menschenrechtsbeauftragten drängen sich die folgenden Fragen auf:

1. Ist für die Regierung die Schaffung einer kantonalen Menschenrechtskommission sowie die Schaffung einer Stelle einer oder eines kantonalen Menschenrechtsbeauftragten denkbar?
2. Wie beurteilt die Regierung die Mitwirkung einer kantonalen Menschenrechtskommission und einer oder eines kantonalen Menschenrechtsbeauftragten in der Gesetzgebung zwecks Sicherung der Grundrechtskompatibilität und Vernetzung von Gesetz und Grundrechtstexten?
3. Wie kann, nach Ansicht der Regierung, die fallweise gutachterliche Mitwirkung einer kantonalen Menschenrechtskommission und einer oder eines kantonalen Menschenrechtsbeauftragten in der verwaltungsinternen Meinungs- und Willensbildung bei neuen, menschenrechtsrelevanten Einzelfallentscheiden gehandhabt werden?

4. Kann sich die Regierung die kantonale Organisation, Koordination und Vermittlung der Aus- und Weiterbildung einzelner Amtsstellen zum Thema Menschenrechte vorstellen?
5. Wie wird von der Regierung das Angebot einer entgeltlichen Beratung von Gemeinden und andern Körperschaften sowie Rechtsanwälten in komplexen Menschenrechtsfragen beurteilt?
6. Ist die Regierung bereit, die Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule gezielt zu forcieren?
7. Ist die Regierung weiter bereit, sonstige Öffentlichkeitsarbeit in Sachen Menschenrechte zu fördern?
8. Wie stellt sich die Regierung zur Förderung der Rückkehrwilligkeit von abgewiesenen Asylsuchenden, indem Nichtregierungsorganisationen zwecks Gefahrenreduktion zu Gunsten der an sich rückkehrwilligen Ausländer herangezogen werden?»

21. Februar 2005